

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012“

KOM(2006) 687 endg. — 2006/0229 (COD)

(2007/C 175/02)

Der Rat beschloss am 19. Januar 2007, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu obenerwähnter Vorlage zu ersuchen.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 19. April 2007 an. Berichtersteller war Herr SANTILLÁN.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 436. Plenartagung am 30./31. Mai 2007 (Sitzung vom 30. Mai) mit 159 Stimmen bei, 1 Gegenstimme und 5 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen

1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Vorschlag für das Statistische Fünfjahresprogramm 2008-2012 und teilt die Auffassung, dass harmonisierte und vergleichbare Statistiken für das Verständnis der Öffentlichkeit für Europa, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der einschlägigen Debatte sowie die Teilnahme der Wirtschaftsakteure am Binnenmarkt unerlässlich sind.

1.2 Der Ausschuss unterstreicht, dass sowohl Eurostat als auch die nationalen statistischen Ämter im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten mit den besten personellen und materiellen Mitteln ausgestattet werden müssen. Das ist zwingend erforderlich, um die stetig steigenden Anforderungen an die statistischen Informationen zu erfüllen und der Bedeutung der Europäischen Union als weltweit agierender Akteur gerecht zu werden.

1.3 Der Ausschuss erachtet es als notwendig, den Aspekten im Zusammenhang mit dem Wohlergehen der Europäer mehr Nachdruck zu verleihen. Er schlägt deshalb vor, das Statistische Programm um folgende Bereiche zu erweitern:

- Maßnahmen zugunsten von Kindern;
- Alterung der Bevölkerung und Situation älterer Menschen;
- Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben;
- darüber hinaus sollte die Sozialpolitik ein gesondertes Kapitel sein.

1.4 Der Verbesserung der statistischen Informationen über die allgemeine und berufliche Bildung wird im Statistischen Programm 2008-2012 nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, obwohl dies für die Erreichung der Lissabon-Ziele wichtig wäre.

1.5 Zudem sollten Statistiken über die Sozialwirtschaft bereitgestellt werden, die in der Europäischen Union einen hohen Entwicklungsstand hat.

1.6 Darüber hinaus gibt es Bereiche, in denen die derzeit verfügbaren statistischen Informationen ungenügend sind. Diese Bereiche sollten im Fünfjahresprogramm stärker herausgestellt werden. Zu diesen Bereichen zählen:

- Einwanderung und Asyl: Zu diesem zunehmend bedeutsameren Bereich liegen keine ausreichend zuverlässigen Statistiken vor;

— Kriminalität und Strafjustiz;

— Beschäftigung: Obwohl derzeit Statistiken über die erwerbstätige Bevölkerung, Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit usw. existieren, ist wegen der raschen Entwicklung des Arbeitsmarkts (Entstehung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten, Schaffung neuer Berufsbilder und neuer Vertragsformen usw.) eine ständige Aktualisierung der Erhebungsmethoden und des Arbeitsbereichs erforderlich.

1.7 Der Ausschuss weist darauf hin, dass gemäß dem Vertrag durch „die Erstellung der (...) Statistiken (...) der Wirtschaft (...) keine übermäßigen Belastungen entstehen (dürfen)“⁽¹⁾. Dies setzt Folgendes voraus:

- a) Einerseits müssen Anstrengungen unternommen werden, um Unternehmen — vor allem kleinen und mittleren — nicht unnötige oder übermäßige Kosten aufzubürden.
- b) Andererseits müssen Wiederholungen bei der Beantragung von Daten vermieden werden. Der zu beachtende Grundsatz ist, dass jede statistische Information nur einmal bereitgestellt werden darf und dann zwischen den statistischen Stellen verbreitet und ausgetauscht werden soll, wobei die für die Gemeinschaftsstatistiken geltenden Grundsätze (Datenschutz usw.) einzuhalten sind.

1.8 Außenhandelsstatistiken: Es wurden (künftig zu korrigierende) Diskrepanzen zwischen den Angaben über die Ausfuhren von Land A nach Land B und den Angaben über die Einfuhren von Land B aus Land A festgestellt. Das heißt, die Zahlen für die Ausfuhren von A nach B unterscheiden sich von den Zahlen für die Einfuhren von B aus A.

1.9 Angesichts der in der EU mit 27 Mitgliedstaaten herrschenden Vielfalt unterstreicht der Ausschuss, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, um die auf dem Gebiet der Statistik verwandten Termini so weit wie möglich abzustimmen.

1.10 Der Ausschuss hält es für grundlegend, die Arbeiten der privaten Agenturen, die direkt oder indirekt im Europäischen Statistischen System tätig sind, zu kontrollieren, um eine größere Neutralität der statistischen Angaben sowie die Einhaltung der übrigen im Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze (u.a. die Geheimhaltungspflicht für bestimmte Informationen) zu gewährleisten.

⁽¹⁾ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Artikel 285 Absatz 2.

2. Inhalt des Vorschlags

2.1 Die Verordnung (EG) Nr. 322/1997^(?) des Rates sieht die Erarbeitung eines mehrjährigen Statistischen Programms der Gemeinschaft (SPG)⁽³⁾ vor, das eine Definition der Leitlinien, Hauptbereiche und Ziele der für einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren geplanten Maßnahmen enthält und als Rahmen für die Erstellung aller Gemeinschaftsstatistiken dient. Umgesetzt wird das SPG durch Jahresarbeitsprogramme, in denen die Ziele der Arbeiten für jedes Jahr ausführlicher dargelegt sind, sowie durch besondere Rechtsvorschriften für umfangreichere Maßnahmen. Das SPG ist Gegenstand eines Halbzeit-Zwischenberichts und einer formellen Bewertung nach Ablauf des Programmzeitraums.

2.2 Vor diesem Hintergrund soll mit dem vorliegenden Kommissionsvorschlag, dessen Rechtsgrundlage Artikel 285 des EG-Vertrags ist, ein umfassendes Statistisches Programm für die amtlichen Gemeinschaftsstatistiken geschaffen werden, das die Erstellung und Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen für die Nutzer ebenso umfassen soll wie die Verbesserung der Qualität der Statistiken und die Weiterentwicklung des Europäischen Statistischen Systems⁽⁴⁾.

2.3 Wesentlicher Zweck der amtlichen Gemeinschaftsstatistiken ist, die Entwicklung, Überwachung und Bewertung der gemeinschaftspolitischen Maßnahmen regelmäßig mit konkreten, zuverlässigen, objektiven, vergleichbaren und kohärenten Informationen zu unterstützen. In einigen Bereichen wird die statistische Information allerdings auch von den Gemeinschaftsorganen unmittelbar für die Verwaltung politischer Schlüsselbereiche verwandt.

2.4 Das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008-2012 beruht auf folgenden politischen Prioritäten:

- Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum,
- Solidarität, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt und nachhaltige Entwicklung,
- Sicherheit und
- weitere Erweiterung der Europäischen Union.

2.5 Im Rahmen der Erarbeitung dieses Vorschlags hat die Kommission alle interessierten Akteure, darunter die Mitgliedstaaten der EU, die EFTA-Länder und die Kandidatenländer sowie die Arbeitsgruppen des Europäischen Statistischen Systems (ESS), konsultiert. Zu dem Vorschlag nahmen der Europäische Beratende Ausschuss für Statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES)⁽⁵⁾ und der Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ)⁽⁶⁾ Stellung.

^(?) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

⁽³⁾ Artikel 3 Absatz 1.

⁽⁴⁾ Es handelt sich hier um eine Partnerschaft, der Eurostat, die nationalen statistischen Ämter und andere nationale statistische Stellen angehören, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind.

⁽⁵⁾ Eingesetzt durch den Beschluss 91/116/EWG des Rates (geändert durch den Beschluss 97/255/EG).

⁽⁶⁾ Eingesetzt durch den Beschluss 91/115/EWG des Rates (geändert durch den Beschluss 96/174/EG).

2.6 Für den Ansatz des Programms hat die Kommission von den beiden Optionen — eine „eingeschränkte“ und eine „umfassende“ Option — die zweite gewählt, wobei sie drei Faktoren berücksichtigt hat: Fähigkeit und Effizienz des ESS, Kosten der Umsetzung für die Mitgliedstaaten und Belastungen für Unternehmen und Haushalte.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1 Der Ausschuss hat sich im Laufe der Jahre vielfach zu den Statistischen Programmen⁽⁷⁾ wie auch zu mehreren Einzelfragen der Statistikpolitik der Union geäußert. Im Allgemeinen hat der Ausschuss stets dieselben Punkte herausgestellt: die Bedeutung des statistischen Systems für die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ziele der Union und die Notwendigkeit der Förderung und Stärkung von Eurostat, des zentralen Elements für die Funktionsweise des Systems, wie auch der nationalen statistischen Ämter innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitgliedstaaten.

3.2 Der Ausschuss bekräftigt diese Kriterien und weist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kommissionsvorschlag zudem auf drei Aspekte hin, die die Notwendigkeit des bestmöglichen statistischen Apparats belegen: die Rolle der EU als weltweit agierender Akteur, die Erreichung der Lissabon-Ziele und die Erweiterung. Die Koordinierung der Statistiken von 27 Mitgliedstaaten ist hierbei eine in der Geschichte beispiellose Herausforderung. Kurz gesagt: Für den Erfolg der Union ist u.a. eine effiziente Funktionsweise ihres statistischen Systems wichtig.

3.3 Für das Fünfjahresprogramm 2008-2012 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 274,2 Mio. EUR zur Verfügung (das bedeutet einen Anstieg um 24,3 % im Verhältnis zu den für das Programm 2003-2007 vorgesehenen operationellen Mitteln). Es müssen aber auch Aspekte berücksichtigt werden, die in dieser Summe nicht inbegriffen sind⁽⁸⁾. Werden die Verwaltungsausgaben und die Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten und andere Instanzen einberechnet, so steigt der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 739,34 Mio. EUR.

3.4 Statistische Governance: In dem Verhaltenskodex⁽⁹⁾ ist vorgesehen, dass die statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft

- a) die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen schaffen, die der Effizienz und Glaubwürdigkeit der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, die amtliche Statistiken erstellen und verbreiten, förderlich sind;

⁽⁷⁾ Vgl. Stellungnahme des EWSA von 1998 zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 1998-2002“ (ABl. C 235 vom 27.7.1998, S. 60) und die Stellungnahme des EWSA von 2002 zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007“ (ABl. C 125 vom 27.5.2002, S. 17).

⁽⁸⁾ Personal- und Verwaltungsausgaben: operationelle Mittel für andere die Statistik betreffende Haushaltslinien, die zusätzlich eingesetzt werden könnten, um neuen Regelungsbedarf für den Zeitraum 2008-2012 (Maßnahmen vom Typ Edicom) zu decken: operationelle Mittel, die von anderen Generaldirektionen aus ihren Haushaltslinien zur Verfügung gestellt werden; Ressourcen auf nationaler und regionaler Ebene. Eurostat wird seine eigenen operationellen und personellen Ressourcen umschichten, um den Gesamtprioritäten des Programms zu entsprechen.

⁽⁹⁾ „Empfehlung der Kommission zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft“ (KOM(2005) 217 endg.).

- b) bei den Verfahren, die die statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zur Organisation, Erhebung, Verarbeitung und Verbreitung der amtlichen Statistiken anwenden, europäische Standards einhalten und bestrebt sind, die Glaubwürdigkeit dieser Statistiken durch solides Management und Effizienz zu verbessern;
- c) sicherstellen, dass die Gemeinschaftsstatistiken mit den europäischen Qualitätsstandards im Einklang stehen und dem Bedarf der institutionellen Nutzer in der Europäischen Union, der Regierungen, Forschungseinrichtungen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen sowie der breiten Öffentlichkeit entsprechen.

3.5 Das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008-2012 hat 32 bereichsübergreifende Ziele (siehe dazu Anhang I) sowie 90 konkrete Ziele und Maßnahmen (siehe dazu Anhang II), die sich sowohl auf allgemeine Politikbereiche als auch auf 18 spezifische Politikbereiche der Union beziehen.

3.5.1 Im Programm sind Maßnahmen in folgenden Hauptbereichen vorgesehen:

- freier Warenverkehr;
- Landwirtschaft;
- Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr;
- Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr;
- Verkehr;
- gemeinsame Regeln für Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften;
- Wirtschafts- und Währungspolitik;
- Beschäftigung;
- gemeinsame Handelspolitik;
- Zusammenarbeit im Zollwesen;
- Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend;
- Kultur;
- Gesundheitswesen;
- Verbraucherschutz;
- transeuropäische Netze;
- Industrie (einschließlich Statistiken über die Informationsgesellschaft);
- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt;
- Forschung und technologische Entwicklung;
- Umwelt;

- Entwicklungszusammenarbeit;
- wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

4. Besondere Bemerkungen

4.1 Angesichts der ehrgeizigen Ziele des Programms 2008-2012 und der Erwähnung der engen Koordinierung zwischen Eurostat und den statistischen Ämtern der 27 Mitgliedstaaten ist zu betonen, dass der statistischen Arbeit Priorität eingeräumt und die in beschränktem Maße zur Verfügung stehenden Mittel so effizient wie möglich eingesetzt werden müssen.

4.2 In Artikel 4 des Kommissionsvorschlags wird auf die Festlegung von Prioritäten im Bereich der Statistik aufgrund der Notwendigkeit einer möglichst wirkungsvollen Verwendung der begrenzten Ressourcen Bezug genommen. Gleichwohl werden keine Kriterien oder Mechanismen für die Prioritätensetzung definiert. Zudem erscheint die Prioritätensetzung schwierig, wenn gleichzeitig festgestellt wird, dass neue Arbeitsbereiche aus- und aufgebaut werden müssen.

4.3 Der Ausschuss teilt folgende Auffassung: „Die rasche Entwicklung von Leistung und Verfügbarkeit des Internet wird dieses Medium in Zukunft zum wichtigsten Instrument für die Verbreitung statistischer Daten machen. Dadurch wird sich der Kreis der potenziellen Statistikknutzer erheblich erweitern, und neue Verbreitungsmöglichkeiten werden entstehen⁽¹⁰⁾.“ Zur Verwirklichung dieses Ziels und angesichts der Tatsache, dass die Internetseiten von Eurostat ein Bild der Europäischen Union vermitteln, ist es notwendig, die Darstellung von Daten mit technischen Mitteln soweit wie möglich zu vereinfachen, attraktiver zu gestalten und so lesbarer zu machen.

4.4 Der Ausschuss stimmt auch der Forderung zu, dass die Zusammenarbeit zwischen Eurostat und den nationalen statistischen Stellen intensiviert werden muss⁽¹¹⁾. Er stellt jedoch fest, dass im Kommissionsvorschlag die Verfahren zur Stärkung dieser Zusammenarbeit weder beschrieben noch festgelegt werden.

4.5 Geltungsbereich und Prioritäten der europäischen Statistiken: Der Ausschuss betont — wie die in Ziffer 3.5.1 dieser Stellungnahme aufgeführten, geplanten Maßnahmen erkennen lassen, dass das statistische System im Wesentlichen auf wirtschaftliche Aspekte ausgerichtet ist, während es nur unzureichende Informationen über soziale Aspekte bietet, die sich auf das Leben der Unionsbürger unmittelbar auswirken. Er weist auch darauf hin, dass die Sozialpolitik — im Gegensatz zu den übrigen Themenbereichen — unter der Überschrift „Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“ zusammengefasst wird.

Brüssel, den 30. Mai 2007.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Dimitris DIMITRIADIS

⁽¹⁰⁾ Anhang I — 3.6, Verbreitung.

⁽¹¹⁾ Anhang I — 3.6, Verbreitung.